

RS UVS Wien 2004/10/20 03/P/34/3251/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2004

Rechtssatz

Jede "entsprechende Anzeige" eines gemessenen Atemalkoholgehaltes im Sinne des§ 5 Abs 3 StVO 1960 setzt eine "entsprechende Messung" voraus. Welche Messung und Anzeige "entspricht", ergibt sich aus den Eichvorschriften.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at